



Satzung zur Änderung der Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat am 13.03.2023 folgende Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES) beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungs-Satzung vom 28.11.2012 erhält folgende Fassung:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, welche ihren Verdienstaufschlag nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach belegen können, erhalten für Einsätze auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 25,00€ für jede volle Einsatzstunde, maximal 200,00€ pro Tag. Diese Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Aufwandsentschädigung, sofern die Freibeträge überschritten werden, selbst zu versteuern und dafür Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Satz 2 gilt nur für Landwirte und Selbständige und bei Einsätzen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07.00 und 17.00 Uhr und einer Dauer von weniger als zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 2

§ 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 28.11.2012 i.d.F. vom 18.05.2017 erhält folgende Fassung:

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) *Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.*

<i>Feuerwehrkommandant</i>	<i>2.000,00 € / Jahr</i>
<i>Stellvertretender Feuerwehrkommandant</i>	<i>1.000,00 € / Jahr</i>
<i>Abteilungskommandant</i>	<i>700,00 € / Jahr</i>
<i>Jugendfeuerwehrwart</i>	<i>700,00 € / Jahr</i>

<i>Funkgerätewart</i>	250,00 € / Jahr
<i>Kleiderkammerwart</i>	300,00 € / Jahr
<i>Gerätewart Abt. Horheim</i>	400,00 € / Jahr
<i>Gerätewart Abt. Schwerzen</i>	350,00 € / Jahr
<i>Gerätewart Abt. Wutöschingen</i>	750,00 € / Jahr
<i>Gerätewart und Helfer auf Nachweis</i>	16,00 € / Stunde

- (2) *In den in Abs. 1 festgelegten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind Telefon-, Internet- und Büromaterialkosten abgegolten.*
- (3) *Neben den zusätzlichen Entschädigungen nach Abs. 1 werden Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Fahrtkosten nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 gewährt.*
- (4) *Sofern die in Abs. 1 aufgeführten Funktionen nicht während eines ganzen Kalenderjahres ausgeübt werden, vermindert sich die zusätzliche Entschädigung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Funktionen nicht ausgeübt werden.*

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Wutöschingen, den 13.03.2023



Georg Eble, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.